

# RS Vwgh 2005/7/7 2002/07/0111

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.07.2005

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §5 Abs2;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2002/07/0112 E 7. Juli 2005

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/17/0010 E 23. Dezember 1991 RS 15 (hier ohne den zweiten Satz)

## Stammrechtssatz

Auch irrige Gesetzesauslegung ist ein Rechtsirrtum, der den Beschuldigten nicht zu entschuldigen vermag, wenn nach seinem ganzen Verhalten nicht angenommen werden kann, daß die irrige Gesetzesauslegung unverschuldet war und daß er das Unerlaubte seines Verhaltens nicht einsehen konnte. Die bloße Argumentation im Verwaltungsstrafverfahren mit einer - allenfalls sogar plausiblen - Rechtsauffassung allein vermag ein Verschulden am objektiv unterlaufenen Rechtsirrtum nicht auszuschließen. Es bedarf bei der Einhaltung der einem am Wirtschaftsleben Teilnehmenden obliegenden Sorgfaltspflicht vielmehr einer Objektivierung durch geeignete Erkundigungen. Wer dies verabsäumt, trägt das Risiko des Rechtsirrtums (Hinweis 30.11.1981, 81/17/0126, 0127, 0131).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002070111.X03

## Im RIS seit

10.08.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)